Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 346/12 B

L 14 U 226/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 13/08 (SG Stade)

……,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. September 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Herrn Rechtsanwalt H. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 12.11.2012 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 12.10.2012 zugestellten Urteil des LSG vom 27.9.2012 eingelegt. Gleichzeitig hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung des Herrn Rechtsanwalts H. , beantragt. Die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er nicht vorgelegt.

2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Sie setzt voraus, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch der Vordruck "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden *(§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 ZPO)*. Der Kläger hätte daher die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb eines Monats nach der Zustellung des angefochtenen Urteils *(§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG)* bis zum 12.11.2012 vorlegen müssen. Daran fehlt es hier. Das LSG hat den Kläger in den Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe des angefochtenen Urteils ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, den Erklärungsvordruck rechtzeitig vorzulegen.

3 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, ist auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen *(§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).*

4 Die von dem Kläger selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Er kann nicht selbst Beschwerde einlegen; vielmehr muss er sich vor dem BSG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen *(§ 73 Abs 4 SGG)*. Darauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde war daher zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG)*.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS